

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel anlässlich des 1. Mai, des Internationalen Kampftages der Werktätigen, und anlässlich des 7. Oktober, des Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig am 7. Oktober 1986, dem 17. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte das Kampfgruppen-Emblem, eine Hand, welche ein Gewehr mit einer roten Fahne hält. Auf zwei Dritteln der äußeren Umrandung der Medaille stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Auf dem unteren letzten Drittel der äußeren Umrandung der Medaille sind stilisierte Lorbeerblätter angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem, beiderseits silbergestreiftem Band bezogen ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medailenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Kampfgruppen ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Kampfgruppen erfolgt auf besondere Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite der Uniform der Kampfgruppen getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in den
Kampfgruppen der Arbeiterklasse“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

§ 2

Die Medaille kann für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse verliehen werden.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

(2) Die Medaille wird verliehen an ehemalige Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, die in Ehren ausgeschieden sind und die Bedingungen des § 2 erfüllt haben.

§ 4

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

Stufe 1 in Bronze für 10jährige,

Stufe 2 in Silber für 15jährige,

Stufe 3 in Gold für 20jährige

treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel anlässlich des 1. Mai, des Internationalen Kampftages der Werktätigen, und anlässlich des 7. Oktober, des Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.